

Geschäftsverzeichnissnr. 1875
Urteil Nr. 29/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und 7 § 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. Dezember 1999 in Sachen des Generalprokurators gegen L.H. und das Öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Andenne, dessen Ausfertigung am 28. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Schaffen die Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und 7 § 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, dahingehend ausgelegt, daß sie einem öffentlichen Sozialhilfezentrum die Verpflichtung auferlegen, das zum erhöhten Satz für Alleinstehende (Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2) einem nur mit einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind zusammenlebenden Elternteil gewährte Existenzminimum ggf. auch von Amts wegen zu streichen und diesem Elternteil das Existenzminimum nur noch zum Satz für Zusammenwohnende (Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 4) zu gewähren, eine Diskriminierung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 und 2 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem die vorgenannten Artikel 2 und 7 zur Folge haben, daß sie dem - die elterliche Gewalt allein ausübenden und über keine Existenzmittel verfügenden - Elternteil von Amts wegen die tatsächliche Ausübung seiner Rechte bzw. eines Teils derselben versagen, insbesondere das Recht, sein Familienbudget möglichst gut und im Interesse eines jeden zu verwalten, während Artikel 8 der vorgenannten Konvention das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleistet und den Eingriff einer öffentlichen Behörde nur insofern gestattet, als dieser gesetzlich erlaubt ist, so wie in Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehen, jedoch auch unter der Bedingung, daß der Eingriff eine Maßnahme darstellt, die für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist? »

(...)

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum bestimmt:

« Das jährliche Existenzminimum beläuft sich auf:

1. 114.864 Franken für zusammenlebende Ehepartner;

2. 114.864 Franken für eine Person, die nur entweder mit einem unverheirateten minderjährigen Kind zu ihren Lasten oder mit mehreren Kindern, von denen mindestens eins minderjährig, unverheiratet und zu ihren Lasten ist, zusammenwohnt;

3. 86.148 Franken für eine alleinstehende Person;

4. 57.432 Franken für jede andere Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt beziehungsweise verschwägert sind oder nicht. »

B.1.2. Artikel 7 § 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« Das Existenzminimum wird entweder auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen gewährt, revidiert oder entzogen durch das Sozialhilfezentrum, das aufgrund der Rechtsvorschriften über die öffentliche Unterstützung befugt ist, dieser Person eine Hilfe zu gewähren. »

B.2. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert zu klären, ob die vorgenannten Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen, indem sie dem öffentlichen Sozialhilfezentrum die Verpflichtung auferlegen, ggf. von Amts wegen den Betrag des Existenzminimums einer anspruchsberechtigten Person herabzusetzen, wenn das unverheiratete Kind, das mit ihr zusammenwohnt und zu ihren Lasten ist, volljährig wird.

B.3. Mit dem Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum soll dem Begünstigten ermöglicht werden, ein menschenwürdiges Dasein zu führen (*Parl. Dok.*, Senat, 1974, Nr. 247-1, S. 2).

Ein Anrecht auf ein Existenzminimum hat jeder Belgier, der das Alter der zivilrechtlichen Volljährigkeit erreicht hat, seinen tatsächlichen Wohnsitz in Belgien hat und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt und diese weder aus eigener Kraft noch auf eine andere Art und Weise erwerben kann (Artikel 1).

Indem der Gesetzgeber Berechtigten mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zu Lasten einen erhöhten Betrag bewilligt hat, hat er darauf abgezielt, auch diesen Personen die Möglichkeit zu geben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

B.4.1. Ein Kind untersteht der Gewalt seiner Eltern bis zu seiner Volljährigkeit oder bis zur Mündigkeitserklärung (Artikel 372 des Zivilgesetzbuches). Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein; in diesem Alter ist man zu allen Handlungen des Zivillebens fähig (Artikel 488 des Zivilgesetzbuches).

Die Eltern sind entsprechend ihren Möglichkeiten verpflichtet, für die Unterbringung, den Unterhalt, die Aufsicht, die Erziehung und die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen. Ist die Ausbildung nicht abgeschlossen, dauert die Verpflichtung über die Volljährigkeit des Kindes hinaus an (Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches).

Die Eltern bleiben übrigens zum Unterhalt ihrer volljährigen Kinder verpflichtet, und zwar entsprechend den Bedürfnissen desjenigen, der den Unterhalt beansprucht, und entsprechend dem Vermögen des Unterhaltspflichtigen (Artikel 207 und 208 des Zivilgesetzbuches).

Umgekehrt sind Kinder ihren Eltern und ihren Verwandten in aufsteigender Linie gegenüber unterhaltspflichtig, wenn diese bedürftig sind (Artikel 205 des Zivilgesetzbuches).

B.4.2. Nun, da sowohl die elterliche Gewalt als auch die Gesamtheit der elterlichen Verpflichtungen, die mit der Erziehung des Kindes verbunden sind, im Prinzip bei Eintritt der Volljährigkeit enden, ist es gerechtfertigt und sachdienlich, das Alter der Volljährigkeit als objektives Kriterium für die Bewilligung des Rechts auf das Existenzminimum anzuwenden.

B.5.1. Der Hof muß noch untersuchen, ob die beanstandeten Bestimmungen den Verhältnismäßigkeitskontrollen standhalten können, insoweit sie, dem Wortlaut der präjudiziellen Frage zufolge, « zur Folge haben, daß sie dem - die elterliche Gewalt allein ausübenden und über keine Existenzmittel verfügenden - Elternteil von Amts wegen die tatsächliche Ausübung seiner Rechte bzw. eines Teils derselben versagen, insbesondere das Recht, sein Familienbudget möglichst gut und im Interesse eines jeden zu verwalten ».

Der Betrag des Existenzminimums für einen alleinstehenden Elternteil, der mit einem unverheirateten Kind, das zu seinen Lasten ist, zusammenwohnt, wird auf die Hälfte reduziert, wenn das Kind volljährig wird. Wenn das volljährige Kind die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (B.3), wird es selbst Berechtigter auf ein Existenzminimum.

Insoweit Elternteil und Kind weiterhin zusammenwohnen, erhalten sie künftig jeder einen Betrag, dessen Summe mit dem Betrag übereinstimmt, den der alleinstehende Elternteil während der Minderjährigkeit des Kindes erhielt. Das gesamte Familienbudget bleibt deshalb unverändert.

B.5.3. Wenn die elterliche Gewalt wegfällt und Elternteil und Kind weiterhin zusammenwohnen, impliziert dies, daß jeder der Zusammenwohnenden seinen Mitteln entsprechend zu den Kosten des Familienbudgets beiträgt. Das Recht des Kindes, sich an der Verwaltung dieses Budgets zu beteiligen, kann nicht als eine unverhältnismäßige Folge der beanstandeten Bestimmungen angesehen werden.

B.6. Zwar beinhaltet das Familienleben eine Reihe von Rechten und Verpflichtungen für die Eltern hinsichtlich ihrer minderjährigen Kinder, und die Achtung vor dem Familienleben schließt das Recht der Eltern, bezüglich der Erziehung ihrer Kinder selbst Entscheidungen zu treffen, mit ein, aber das Familienleben im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird im Prinzip nicht durch eine Bestimmung beeinträchtigt, die sich der Ausübung elterlicher Gewalt hinsichtlich volljährig gewordener Kinder widersetzt.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, dahingehend ausgelegt, daß sie einem öffentlichen Sozialhilfezentrum die Verpflichtung auferlegen, das zum erhöhten Satz für Alleinstehende (Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2) einem nur mit einem volljährigen Kind zusammenlebenden Elternteil gewährte Existenzminimum ggf. auch von Amts wegen zu streichen und diesem Elternteil das Existenzminimum nur noch zum Satz für Zusammenwohnende (Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 4) zu gewähren, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior